

Satzung

und

Finanz- und Beitragsordnung

der

Christlich Demokratischen Union
Mecklenburg-Vorpommern

Kreisverband

Mecklenburgische Seenplatte

Alle Formulierungen in dieser Satzung in einer Geschlechtsform gelten gleichberechtigt auch für das jeweils andere Geschlecht.

Satzung des CDU Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Beschlossen am 05.09.2020

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 (Name)

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte, seine Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz des Kreisverbandes ist in Neubrandenburg.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus.

(5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 (Aufnahme und Überweisungsverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Stadt- oder Gemeindeverbandes.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsortes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsortes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsortes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt- bzw. Gemeindeverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 (Mitgliedsrechte und –pflichten)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.

(3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei gleichgültig auf welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.

(3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung, seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch die örtlich zuständigen Parteivorstände, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von Parteiämtern
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder der beharrlichen Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder für diese bei öffentlichen Wahlen kandidiert,
- b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- f) Vermögen der Partei veruntreut,
- g) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
- h) rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird.

§ 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände aller Kreisvereinigungen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern in der Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zudem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der

entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mit entscheidungsberechtigten Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium bei drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

C. Gliederung

§ 14 (Organisationsstufen)

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband
2. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

§ 15 (Kreisverband)

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Notwendige Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

(5) Die Kreisverbände informieren den Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

(6) Beschlüsse und Maßnahmen des Kreis-, Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und Ortsvorstandes dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 16 (Kreisparteitag)

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese kann beschließen, Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchzuführen. In diesem Fall entsenden die Gemeinde- bzw. Stadtverbände für jeweils 10 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch einen Delegierten. Maßgeblich für die Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl, die nach § 21 der Satzung des Landesverbandes

Mecklenburg-Vorpommern am 1. Tag des letzten vor dem Kreisparteitag liegenden Quartals festgestellt wird. Die Wahl der Delegierten wird entsprechend § 29 Abs. 6 dieser Satzung in den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden durchgeführt.

(3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanz und Beitragsordnung,
3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und Delegierten zum Landesparteitag,
4. Entlastung des Kreisvorstandes,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 17 (Kreisvorstand)

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

a) als gewählte Mitglieder:

1. der Kreisvorsitzende,
2. drei stellvertretende Kreisvorsitzende
3. der Kreisschatzmeister
4. mindestens 7 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

b) als Mitglieder Kraft Satzung:

(nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl des Vorstands)

1. der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion
2. der Kreistagspräsident, sofern er der CDU angehört
3. der Landrat, sofern er der CDU angehört
4. der Landesvorsitzende der CDU, sofern er dem Kreisverband angehört
5. der Bundesvorsitzende der CDU, sofern er dem Kreisverband angehört.

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. der Kreisgeschäftsführer
2. Mitglieder des Deutschen Bundestages, Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, Mitglieder des Europäischen Parlamentes sofern ihr Wahlkreis ganz oder teilweise im Gebiet des Kreisverbandes liegt
3. Beigeordnete des Landkreises, sofern sie der CDU angehören
4. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen
5. Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes der CDU, sofern sie dem Kreisverband angehören.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die

laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.

§ 18 (Zuständigkeiten des Kreisvorstandes)

(1) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
4. die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 14 dieser Satzung,
5. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Kreistag, zu Stadt- und Gemeindevertretungen,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

(3) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

(4) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen. Ihr gehören an:

1. der Kreisvorstand,
2. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und der Arbeitskreise,
3. die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände,
4. die Vorsitzenden der Ortsverbände.

§ 19 (Aufgaben des Kreisvorsitzenden)

1. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden. Ist der Kreisvorsitzende verhindert, wird der Kreisverband durch zwei stellvertretende Kreisvorsitzende oder einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden mit dem Kreisschatzmeister gemeinsam vertreten.

2. Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

§ 20 (Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes)

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände unterrichten.

§ 21 (Eingriffsrechte des Kreisvorstandes)

Erfüllen die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 22 (Weisungsrecht des Landesvorstandes)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Landtag Mecklenburg-Vorpommern, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Landesvorsitzenden/Generalsekretärs der CDU Mecklenburg-Vorpommern gebunden.

§ 23 (Stadt-, Gemeindeverband und Ortsverband)

(1) Der Gemeinde- bzw. Stadtverband ist die Organisation der CDU in einer oder mehreren kreisangehörigen Gemeinden bzw. einer Stadt. Ortsverbände können als Untergliederungen von Gemeinde- bzw. Stadtverbänden gebildet werden.

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- bzw. Gemeindeverbände und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Der Stadt-, Gemeindeverband bzw. Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:

1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes,
2. die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde, Stadt- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 24 (Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)

(1) Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

(2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeindeverbände bzw. und Ortsverbände,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
3. Entlastung des Vorstands.

(3) Dem Vorstand des Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbandes gehören an:

a) als gewählte Mitglieder:

1. der Vorsitzende,
2. sein(e) Stellvertreter,
3. weitere Mitglieder (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen der Verbände richtet.

b) als Mitglieder Kraft Satzung, sofern der betreffende Stadt- bzw. Gemeindeverband für das Gebiet nicht mehr als einer Stadt oder Gemeinde zuständig ist:

(nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl des Vorstands)

1. der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Stadt- oder Gemeindevertretung
2. der Vorsteher der Stadtvertretung oder Vorsitzende der Gemeindevertretung, sofern er der CDU angehört
3. der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, sofern er der CDU angehört.

(4) Die Vorstandsmitglieder des Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsvorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(5) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

§ 25 Vereinigungen, Arbeitskreise, Fachausschüsse

(1) Der CDU Kreisverband kann zur Unterstützung seiner politischen Arbeit folgende Kreisvereinigungen bilden:

1. Vereinigungen
 1. Junge Union (JU)
 2. Senioren-Union (SU)
 3. Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung (MIT)
 4. Frauen-Union (FU)
 5. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV)

(2) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss zeitweilige oder dauerhafte Arbeitskreise und Fachausschüsse zur Bearbeitung spezifischer Themen oder Politikfelder berufen.

D. Verfahrensordnung

§ 26 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an

die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 27 (Erforderliche Mehrheit)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 28 (Abstimmungsarten)

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 29 (Durchführung von Wahlen)

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Kreisvorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

(4) Bei Wahlen nach den Absätzen 2 und 3 ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl. Zur Stichwahl stehen jeweils soviel der nicht gewählten Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch zu besetzenden Sitze entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichviel Stimmen, werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Bei den Wahlen ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, finden Stichwahlen statt. Zur Stichwahl stehen jeweils soviel der nicht gewählten Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch zu besetzenden Sitze entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichviel Stimmen, werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Bei den Stichwahlen sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt sind, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

(6) Für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gilt Abs. 5 dieser Satzung entsprechend, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erforderlich ist (keine Stichwahl).

Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(8) Die Vorschriften der §§ 25 bis 28 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.

§ 30 (Sitzungsniederschriften)

Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt.

§ 31 (Ladungsfristen und Antragsberechtigung)

(1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt sind:

1. der Kreisvorstand
2. die Vorstände der Stadt, Gemeinde bzw. Ortsverbände
3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
4. jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern hat.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 15 Stimmberechtigten eingebracht werden.

(5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungsbeleges eines entsprechenden Dienstleisters.

§ 32 (Wahlperioden, Amtsbezeichnungen)

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

1. Mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
2. mit der Amtsniederlegung,
3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 33 (Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband)

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.

(2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 34 (Finanzwirtschaft des Kreisverbandes)

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung der Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.

(3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.

(4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 35 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36 (Gesetzliche Vertretung)

(1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 37 (Haftung der Verbindlichkeiten)

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 38 (Geschäftsführung)

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände teilnehmen.

§ 39 (Protokollpflicht)

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 40 (Auflösung des Kreisverbandes)

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 41 (Vermögen bei Auflösung)

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu parteilichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 42 (Satzungsänderungen)

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 43 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 44 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt am 17.11.2013 in Kraft.

Finanz und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Aufgrund § 34 der Kreissatzung wird nachstehende Finanz und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist.

§ 1

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte.

(2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.

§ 2

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.,
3. Spenden,
4. Sonstige Einnahmen,

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach den verfügbaren Einkommen richten soll.

(2) Die Höhe des Beitrages im einzelnen richtet sich:

1. nach der Beitragsstaffel
2. nach der Staffel für Sonderbeiträge (Anhang).

(3) Der Kreisverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommens sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.

§ 6

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.

§ 7

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatutes der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

§ 8

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 9

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen.

§ 10

(1) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Kreisverband und die Kreisvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 11

(1) Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.

§ 12

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 5.9.2020 in Kraft.

Anhang zur Finanz und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte

I. Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen (€) Monatlicher Beitrag (€)

bis 1.000,00	6,00		
bis 1.500,00	6,00	bis 10,00	
bis 2.000,00	10,00	bis 15,00	
bis 2.500,00	15,00	bis 20,00	
bis 3.500,00	20,00	bis 35,00	
bis 5.000,00	35,00	bis 50,00	
über 5.000,00	50,00	und mehr	

4. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen, kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 9 Abs. 3 FBO/Statut der Bundespartei).

II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

1. Amts- und Mandatsträger im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte leisten monatliche Sonderbeiträge. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von den Sonderbeiträgen nicht berührt.
2. Sonderbeiträge an den Kreisverband werden von folgenden Amts- und Mandatsträgern abgeführt:
 - a) von Landräten und Oberbürgermeistern in Höhe von 315 €.
 - b) von Beigeordneten oder Wahlbeamten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Höhe von 200 €.
 - c) von hauptamtlichen Bürgermeistern 150 €.
 - d) von Kreistagsmitgliedern, Kreistagspräsidenten, stellvertretenden Kreistagspräsidenten, Kreistagsfraktionsvorsitzenden und Präsidiumsmitgliedern des Kreistages je 10 Prozent des Sockelbeitrages ihrer Aufwandsentschädigung.
3. Amts- und Mandatsträger leisten den Sonderbeitrag nur für jenes Amt oder Mandat, aus dem sich der höchste Sonderbeitrag ergibt.
4. Die Rechte und Pflichten, die mit dem Sonderbeitrag einhergehen, werden mit denen des Mitgliedsbeitrages gleichgesetzt.
5. Über die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger verfügt der Kreisverband.